



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Niederschrift über die öffentliche 3. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 1. März 2016
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 20:26 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsfachangestellte Verena Wagner
- Anwesend:** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 17 anwesend.
- Bergmeier Karl-Heinz
Brosch Sabina
Ecker Helmut
Edfelder Silvia
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Hartshauser Hermann
Krätschmer Christian
Leichtle Franz
Dr. Mey Marcus
Neumüller Bernhard
Reiland Wolfgang
Rottmeier Günter
Wäger Robert
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf
- Es fehlen entschuldigt:** Cole Karla
Kronner Stefan
Lemer Heinrich
Niedermaier Josef

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 2. Gemeinderatssitzung vom 02.02.2016
2016/0071
2. Bekanntgaben **2016/0072**
- 2.1. Gesamtkosten Dienstwagen Bürgermeister 2015 **2016/0073**
- 2.2. Änderung der Öffnungszeiten und Aufnahmestopp wegen fehlendem Personal in Kita
"Buntes Haus" **2016/0074**
- 2.3. Korrektur der Elterngebühren in den Kindergärten Sonnenschein und Regenbogen
2016/0075
- 2.4. Freiwillige Zuschüsse im Haushaltsjahr 2015 **2016/0076**
- 2.5. Buslinie 515 - Fahrgastzahlen 4. Kalenderwoche 2016 **2016/0077**
- 2.6. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der
Grund der Geheimhaltung entfallen ist **2016/0078**
- 2.7. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen **2016/0079**
- 2.8. Ggf. mündliche Bekanntgaben **2016/0080**
3. Bebauungsplan Nr. 7 - 2. Änderung "Dorf- und Gewerbegebiet Ludwigstraße", Abwägungsbeschlüsse - Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB **2016/0081**
4. Bebauungsplan Nr. 7 - 2. Änderung "Dorf- und Gewerbegebiet Ludwigstraße", Satzungsbeschluss **2016/0082**
5. Bebauungsplan Nr. 14.2 - 2. Änderung "Ortszentrum Maximilianstraße - Ottostraße", Abwägungsbeschlüsse - Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB **2016/0083**
6. Bebauungsplan Nr. 14.2 - 2. Änderung "Ortszentrum Maximilianstraße - Ottostraße", Satzungsbeschluss **2016/0084**
7. Bebauungsplan Nr. 24 - 1. Änderung "Gewerbegebiet Nord-West III", Abwägungsbeschlüsse - Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB **2016/0085**
8. Bebauungsplan Nr. 24 - 1. Änderung "Gewerbegebiet Nord-West III", Satzungsbeschluss **2016/0086**
9. Bebauungsplan Nr. 27 - 3. Änderung "Gewerbegebiet Spöckwiesen", Abwägungsbeschlüsse - Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB **2016/0087**
10. Bebauungsplan Nr. 27 - 3. Änderung "Gewerbegebiet Spöckwiesen", Satzungsbeschluss **2016/0088**
11. Haushaltssatzung 2016 **2016/0089**
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 "Otl-Aicher-Weg" - Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung, Änderung der Bebauungspläne 51.1 und 24 **2016/0090**
13. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 122, Wohngebiet nördlich der Ortsmitte Fischerhäuser zwischen Erdinger u. Freisinger Straße **2016/0091**
14. Gemeinde Moosinning, 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 30, Westl. Pfarrer-Forster-Straße **2016/0092**

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 15. | Neuerlass der Satzung zur Erhebung eines Erschließungsbeitrags (Erschließungsbeitragssatzung) | 2016/0093 |
| 16. | Pflasterfläche mit Baumpflanzung am Freiherr-von-Hallberg-Platz | 2016/0094 |
| 17. | Montage von zusätzlichen Lautsprechern am Friedhof Goldach | 2016/0095 |
| 18. | Neubau Wohnhaus Tassiloweg 3; Genehmigung Nachtrag Sanitärarbeiten | 2016/0096 |
| 19. | WLAN im öffentlichen Raum | 2016/0097 |
| 20. | Genehmigung der Defizitabrechnung 2014 der Inneren Mission München für die Kinderkrippe "Buntes Haus" | 2016/0098 |
| 21. | Ergänzung der Defizitvereinbarung für das Kinderhaus Mooshüpfer zwischen dem BRK und der Gemeinde Hallbergmoos | 2016/0099 |
| 22. | Festsetzung der Elternbeiträge in den Hallbergmooser Kindertagesstätten | 2016/0100 |
| 23. | Anfragen | 2016/0101 |
| 23.1 | Gemeinderatsmitglied Reiland | 2016/0102 |
| 23.2 | Gemeinderatsmitglied Krätschmer | 2016/0103 |
| 23.3 | Gemeinderatsmitglied Edfelder | 2016/0104 |
| 23.4 | Gemeinderatsmitglied Edfelder | 2016/0105 |
| 23.5 | Gemeinderatsmitglied Wäger | 2016/0106 |
| 23.6 | Gemeinderatsmitglied Friedrich | 2016/0107 |
| 23.7 | Gemeinderatsmitglied Brosch | 2016/0108 |
| 24. | Bürgerfragestunde (keine) | 2016/0109 |

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 2. Gemeinderatssitzung vom 02.02.2016 2016/0071

Anlagen zum Beiblatt

Protokoll

Sachverhalt

Das Protokoll lag der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung vom 2. Februar 2016 wird genehmigt.

Abstimmung: 16:0

1 Stimmenthaltung wegen Abwesenheit von Gemeinderatsmitglied Friedrich.

2. Bekanntgaben 2016/0072

2.1. Gesamtkosten Dienstwagen Bürgermeister 2015 2016/0073

Bekanntgabe

Die Gesamtkosten im Jahr 2015 für den Dienstwagen des Bürgermeisters (inkl. Übergangswagen) betragen 8.164,46 €. Dabei handelt es sich um Vollkosten, die sämtliche Kosten des Fahrzeuges wie beispielsweise Leasinggebühren, Kosten für Versicherung, Steuer, Kraftstoff und Reinigung sowie Reparaturkosten und Anschaffungskosten für Zubehör beinhalten.

In der Sitzung vom 22.12.2014 hat der Gemeinderat der Nutzung des Dienstwagens für alle Privatfahrten gegen Entgelt mittels einer Vollkostenabrechnung ab 01.01.2015 zugestimmt. Für die ordnungsgemäße Abgrenzung wird ein Fahrtenbuch geführt.

Die Abrechnung der Privatfahrten in 2015 hat anteilige Vollkosten in Höhe von 4.527,12 € ergeben. Da die bisher geleistete monatliche Abschlagszahlung in Höhe

von 250 € die jährlichen Nutzungskosten nicht abdeckt, wurde der Abschlag zum 01.01.2016 auf 380 € monatlich erhöht.

Für die Gemeinde Hallbergmoos verblieben damit im Jahr 2015 Kosten für den Dienstwagen in Höhe von 3.637,34 € (entspricht durchschnittlich 303,11 € je Monat).

2.2. Änderung der Öffnungszeiten und Aufnahmestopp wegen fehlendem Personal in Kita "Buntes Haus" 2016/0074

Bekanntgabe

In der Kinderkrippe „Buntes Haus“ ist auf Grund der Personalsituation durch Kündigung und krankheitsbedingte Personalausfälle eine Verkürzung der Öffnungszeiten von 08.00 – 14.00 Uhr ab dem 01.03.2016 unumgänglich geworden. Diese Maßnahme musste getroffen werden, um die Förderfähigkeit der Einrichtung (Einhaltung der Fachkraftquote und des Anstellungsschlüssels) zu gewährleisten und eine Schließung des Hauses zu vermeiden.

Am 16.02.2016 fand ein Vorgespräch zwischen Frau Reichelt, Frau te Brake (Träger Innere Mission München), Frau Sauer (Leitung der Einrichtung), Frau Schwirtz (Gemeindeverwaltung) und Frau Wilkowski (kommissarische Sozialreferentin) statt. Der Träger erläuterte die Gründe für die Verkürzung der Öffnungszeiten und alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Personal zu gewinnen.

Kurz-, mittel- und langfristige Aktionen zur Lösung der Problematik:

- Aufstockung der Personalstunden der anderen Mitarbeiterinnen
- bayernweite Stellenausschreibung
- Rekrutierung von Fachkräften aus dem Ausland
- Zusammenarbeit mit Personalvermittlungsagenturen
- Ausbildung eigener Fachkräfte
- interne Versetzungen

Alle dargestellten Lösungsversuche waren wegen des Fachkraftmangels und rechtlicher Vorschriften (Quote für Fachkräfte mit ausländischem Berufs- bzw. Studienabschluss) nicht Erfolg bringend. Es kann keine Aussage getroffen werden, bis wann mit einer Neubesetzung der Stelle bzw. mit der Genesung zu rechnen ist.

Im Anschluss an das Gespräch fand ein Elternabend statt, bei dem die Verkürzung der Öffnungszeiten ab 01.03.2016 mitgeteilt wurde. Ca. 2/3 der Eltern sind davon betroffen und die anwesenden Eltern haben die Auswirkungen auf ihr Leben dargestellt:

- Verlust des Arbeitsplatzes (Probezeit) – finanzielle Existenzgefährdung
- Verhinderung von beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten (Arbeitgeber erwartet verlässliche Anwesenheit)
- Gefährdung des Wiedereinstiegs in das Berufsleben nach Elternzeit
- Schwierigkeiten am Ausbildungsplatz bzw. Schule
- Alleinerziehend

Es wurde festgehalten, dass der Träger, die Eltern und auch die Gemeindeverwaltung gemeinsam die Lösung des Problems angehen wollen. Folgende Vorschläge wurden gemacht:

- Anstellung von Tagesmüttern, die in den Räumlichkeiten des „Bunten Hauses“ ab 14.00 Uhr die Betreuung übernehmen

- private Betreuung durch Eltern ab 14.00 Uhr im „Bunten Haus“
- Schreiben an die Fachaufsicht im Landratsamt mit der Bitte um unbürokratische Hilfe und Erteilung von eventuellen Sondergenehmigungen
- Einstellung von Fachpersonal aus dem Ausland (Sondergenehmigung für Aussetzung der Quote)
- Weiterführung der Suche nach Fachpersonal
- Verringerung der Anzahl der Kinder durch Unterbringung auf freien Plätzen in anderen Kindertageseinrichtungen

Die einzelnen Vorschläge wurden durch den Träger und die Gemeindeverwaltung aufgegriffen und entsprechend erläutert. Ein Wechsel in andere Einrichtungen wird von den Eltern nicht gewünscht, da für die Kinder eine erneute Eingewöhnung eine große Belastung darstellt, sich manche Kinder im letzten Kindergartenjahr befinden und die Eltern grundsätzlich mit der Arbeit des Personals zufrieden sind. Ein Wechsel von Krippenkindern ist hinsichtlich des Alters der Kinder und fehlenden freien Plätzen nicht möglich. Grundsätzlich würde der Weggang von einigen Kindergartenkindern auf die noch freien Plätze keinen Einfluss auf die Erlangung der Förderfähigkeit haben.

Das Landratsamt Freising wurde kontaktiert und um Stellungnahme zu den Vorschlägen gebeten. Frau Pauli, Amt für Jugend und Familie, gab folgende Rückmeldung:

- die Sicherstellung von ausreichendem und qualifizierten Personal ist Angelegenheit des Trägers
- der Einsatz von Tagesmüttern ist nur begrenzt möglich, da hier spezielle Fortbildungskurse notwendig sind, die die Tagesmütter meistens nicht besitzen. Ferner gibt es auch einen Mangel an Tagesmüttern.
- der private Einsatz von Eltern in einer Tageseinrichtung ist nicht möglich.
- die Bearbeitung des Antrages auf den Einsatz von Fachpersonal mit ausländischem Abschluss kann schnell und unbürokratisch nach den rechtlichen Vorgaben bearbeitet werden

Die Gemeindeverwaltung hat die in Hallbergmoos tätigen Tagesmütter kontaktiert und gebeten, mit Frau Reichelt Kontakt aufzunehmen, wenn eine Mitarbeit zeitlich möglich ist. Ferner wurde Fachpersonal angesprochen, bei dem nicht sicher war, ob es eine Anstellung hat. Allerdings waren die Bemühungen bisher nicht erfolgreich.

Frau Wilkowski hat durch ihre Kontakte bei der Nachbarschaftshilfe ebenfalls die Möglichkeit, eventuelle geeignete Personen anzusprechen. Frau Wilkowski kann in der Sitzung dazu befragt werden.

Der Gemeinderat wird über die Sachlage weiterhin informiert.

2.3. Korrektur der Elterngebühren in den Kindergärten Sonnenschein und Regenbogen 2016/0075

Bekanntgabe

Aufgrund der Nachfrage über die Höhe der Geschwistergebührenermäßigungen 2015 bei den Trägern wurde festgestellt, dass die Elternbeitragsgebühren im letzten Kindergartenjahr in den Kindergärten Sonnenschein und Regenbogen nicht korrekt berechnet wurden.

Die Vereinbarung sah vor, dass die Geschwisterermäßigung nur auf den Betrag gewährt wird, der nach Abzug des staatlichen Zuschusses (100 Euro) verbleibt.

Abweichend davon wurde von der AWO die Geschwisterermäßigung in den beiden Einrichtungen vorab abgezogen und dann der Elternbeitragszuschuss. Damit entstanden bei den Elternbeiträgen Mindereinnahmen je nach Buchungszeitkategorie und Geschwisteranzahl in Höhe von 6,00 bis 35,00 Euro pro Monat. Der Träger fragte nun nach, ob die fehlenden Gebühren rückwirkend erhoben werden sollen.

Herr Bürgermeister Reents hat entschieden, dass keine Rückverrechnung stattfindet, da die Eltern davon ausgehen konnten, dass die Gebührenberechnung korrekt war und damit eine Rückforderung rechtlich keinen Bestand hätte.

Die AWO wird nun ab dem 01.03.2016 die vereinbarte Berechnung anwenden und hat die Eltern entsprechend informiert.

2.4. Freiwillige Zuschüsse im Haushaltsjahr 2015

2016/0076

Bekanntgabe

LAUFENDE ZUSCHÜSSE (gemäß Zuschussrichtlinien)

Kostenstelle

Förderung des Brandschutzes

126101	Freiw. Feuerwehr Hallbergmoos	Ersatz für Feuerschutzabgabe	2.500,00 €
126101	Freiw. Feuerwehr Hallbergmoos	Feuerwehrausflug 2014	250,00 €
	Freiw. Feuerwehr Hallbergmoos	Führerschein	- €
126150	Freiw. Feuerwehr Goldach	Ersatz für Feuerschutzabgabe	2.500,00 €
126150	Freiw. Feuerwehr Goldach	Feuerwehrausflug 2014	250,00 €
	Freiw. Feuerwehr Goldach	Führerschein	- €

SUMME: 5.500,00 €

Förderung des externen Schulwesens

243101	Mittelschule Neufahrn	Schulfahrten (Hallbergmooser Schüler)	665,00 €
--------	-----------------------	---------------------------------------	----------

SUMME: 665,00 €

VHS Hallbergmoos (Musikabteilung)

271101	Volkshochschule Hallbergmoos e.V.	Musische Jugendförderung	15.000,00 €
271101	Volkshochschule Hallbergmoos e.V.	Honorarkosten Fachbereichsleitung	6.783,00 €
271101	Volkshochschule Hallbergmoos e.V.	Personalkostenzuschuss Leitung Musikabteilung inkl. Pädagogische Beratung	31.000,00 €
281103	Volkshochschule Hallbergmoos e.V.	Defizitausgleich Konzertreihe "erstKlassik"	8.080,97 €

SUMME: 60.863,97 €

Investitionskostenzuschüsse

421101	SG Edelweiß	Beamer (30%)	224,91 €
421101	SG Hubertus	Elektrische Schießanlage/ Renovierung/Umbau Schießstand (30%)	7.350,55 €
365103	Die Rappelkiste e.V.	Gartenspielgeräte (30%)	3.665,51 €

SUMME: 11.240,97 €

Allgemeine Jugendförderung

421101	VfB Hallbergmoos-Goldach	Allgemeine Jugendförderung	43.500,00 €
421101	VfB Hallbergmoos-Goldach	Übungsleiterzuschuss	28.872,24 €
421101	SV Siegfried Hallbergmoos-Goldach	Allgemeine Jugendförderung	3.900,00 €
421101	SV Siegfried Hallbergmoos-Goldach	Übungsleiterzuschuss	3.720,00 €
421101	SV Siegfried Hallbergmoos-Goldach	Jugendfahrten	82,50 €
421101	Budo Sportverein Hallbergmoos	Allgemeine Jugendförderung	2.760,00 €
421101	Budo Sportverein Hallbergmoos	Übungsleiterzuschuss	1.430,50 €

421101	Budo Sportverein Hallbergmoos	Jugendfahrten	- €
421101	SG Edelweiß Hallbergmoos	Allgemeine Jugendförderung	4.260,00 €
421101	SG Hubertus Goldach e.V.	Allgemeine Jugendförderung	240,00 €
421101	Fischerfreunde	Allgemeine Jugendförderung	- €
421101	FG Narrhalla	Allgemeine Jugendförderung	3.300,00 €
331101	Pfarrverband Hallbergmoos	Allgemeine Jugendförderung, Jugendfahrten	4.830,00 €
331101	Evang. Kirchengemeinde Neufahrn	Abgerechnete Jugendfahrten	795,00 €
331101	Evang. Kirchengemeinde Neufahrn	Allgemeine Jugendförderung und weitere Jugendfahrten	offen

SUMME: 97.690,24 €

Förderung des Sports

421101	VfB Hallbergmoos-Goldach	Breitensportzuschuss VfB Hallbergmoos-Goldach	90.000,00 €
421101	SV Siegfried Hallbergmoos-Goldach	Jugendleistungssport Meisterschaften	798,01 €
421101	SV Siegfried Hallbergmoos-Goldach	Breitensportzuschuss	6.000,00 €
421101	SG Edelweiß Hallbergmoos	Breitensportzuschuss	15.000,00 €
421101	VfB Hallbergmoos-Goldach	Vorschuss Förderung jährlicher Sportbetrieb/Landesliga	15.500,00 €
421101	SV Siegfried Hallbergmoos-Goldach	Zuschuss laufender Sportbetrieb/Bundesliga	15.000,00 €

SUMME: 142.298,01 €

Förderung karitativer Einrichtungen und Organisationen

331101	Caritas-Sozialstation Freising	Pauschale Förderung	770,00 €
331101	Caritas-Zentrum Freising	Pauschale Förderung	770,00 €
331101	Kath. Kreisbildungswerk Freising e.V.	Mutter-Kind-Gruppen	- €
331101	Nachbarschaftshilfe	Zuschuss je Einwohner mit Hauptwohnsitz	3.142,50 €
331101	Nachbarschaftshilfe	Sozialpädagogische Beratungskraft nach Abrechnung	1.220,78 €
331101	Kath. Frauengemeinschaft Hallbergmoos	Ausflugsfahrten	250,00 €
331101	Seniorenclub Hallbergmoos/Goldach	Ausflugsfahrten	250,00 €
331101	Seniorenvereinigung Hallbergmoos-Goldach	Ausflugsfahrten	250,00 €
331101	VdK Sozialverband Hallbergmoos-Goldach	Betreuung hilfsbedürftiger Bürger/Innen	300,00 €
331101	Familienpflegewerk Station Freising	Hilfe für Familien mit Kindern	- €

SUMME: 6.953,28 €

Zuschüsse für sonstige Zwecke

281103	Verein für Ortsverschönerung Goldach	Arbeitseinsatzstunden	500,00 €
		Material/Unterhalt	500,00 €
		Gründungsfest	500,00 €
281103	Verein für Gartenbau und Landespflege	Arbeitseinsatzstunden	- €
		Material/Unterhalt	375,42 €
		Material/Unterhalt Predazzoallee	225,56 €

SUMME: 2.100,98 €

LAUFENDE ZUSCHÜSSE (gem. Gemeinderatsbeschluss)

126101	Freiw. Feuerwehr Hallbergmoos e.V.	Erhalt historischer Fahrzeuge/Gewänder	3.000,00 €
281103	Schnupferclub Hallbergmoos	Bühnenüberdachung Faschingstreiben Rathausplatz	1.200,00 €
281103	Hallbergmoos in@ktion	Zuschuss Weihnachtsmarkt 2014 nach Defizitabrechnung incl. Bauhofleistung 6.502,41 €/Abrechnung 2015 noch nicht erfolgt	12.367,44 €
331101	Navis e.V.	Zuschuss Hilfe Nepal	7.500,00 €

547101	Panavia Aircraft GmbH	Pendelbus zur S-Bahn (40.000,-€)	Noch offen €
SUMME:			24.067,44 €

LAUFENDE ZUSCHÜSSE (gem. Bewilligung BGM/Verwaltung)

281102	Freiw. Feuerwehr Hallbergmoos	Spende Unterstützung Veranstaltung School´s Out Party	300,00 €
331101	Diverse Vereine	Weihnachtsspenden Verfügung BGM	1.600,00 €
331101	Diverse Organisationen	Sonstige Spenden Verfügung BGM	200,00 €
331101	Stiftung Hallbergmoos Hilft	Verwaltungskosten Fremdorganisation	622,71 €
331101		Leistungen aus dem Sozialfonds	1.987,62 €
421101	SG Hubertus Goldach e.V.	Zuschuss Jugendsektionspreisschießen	50,00 €
SUMME:			4.760,33 €

LAUFENDE ZUSCHÜSSE (Zweckvereinbarung)

281103	Sing- u. Musikschule Freising	Anteilige Unterrichtsgebühren Hall- bergmooser Schüler	481,00 €
--------	-------------------------------	-----------------------------------------------------------	-----------------

LAUFENDE ZUSCHÜSSE (Interne Umbuchungen)

331101	Wohnungsbau GmbH	Teilerlass Erbbauzins	37.167,16 €
	Diverse	Gaststättenerlaubnisse, Benutzungsge- bühren	1.299,50 €
SUMME:			38.466,66 €

Gesamtsumme: 395.087,88€

**Hinweis: Es werden hier keine freiwilligen Leistungen für Kitas, Schulen, Jugend-
zentrum, Jugendsozialarbeit u.ä. aufgeführt!**

2.5. Buslinie 515 - Fahrgastzahlen 4. Kalenderwoche 2016

2016/0077

Anlagen zum Beiblatt

Fahrgastzählung

Sachverhalt

Am 13.12.2015 ging die Buslinie 515 von Hallbergmoos nach Erding in Betrieb. Der Gemeindeverwaltung wurden nun die ersten Fahrgastzahlen vom MVV übermittelt. Grundlage hierfür waren Zählungen des Fahrpersonals im Zeitraum 25.01.-31.01.2016.

Die Zahlen sind insgesamt sehr zufriedenstellend. Montag bis Freitag wurden mehrfach Fahrten mit 20 bis 30 Fahrgästen erhoben; Bei den Fahrten um 07:20 Uhr ab Hallbergmoos (S) am Freitag, 29.01., und bei der Fahrt um 12:40 Uhr ab Hallbergmoos (S) am Mittwoch, 27.01., wurden sogar 35 bzw. 37 Fahrgäste gezählt.

Am Wochenende wurden erwartungsgemäß weniger Fahrgäste pro Fahrt ermittelt. Dennoch wurden auch hier z.T. recht passable Werte erreicht.

2.6. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist **2016/0078**

Bekanntgabe

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Diesem Erfordernis wird für Sitzungen ab 1.1.2013 nachgekommen. Die jeweilige Niederschrift muss aber vorher vom Gemeinderat genehmigt worden sein.

Gefasste Beschlüsse bis einschl. Stand 19.01.2016:

TOP 3 „Neueinstellung für die Abteilung S - Sicherheit, Ordnung, Bildung, Soziales“:
Die Stelle des Leiters der Abteilung S - Sicherheit, Ordnung, Bildung, Soziales wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Herrn Michael Kirmayer besetzt. Der Eingestellte wird zunächst in seiner bisherigen Besoldungsgruppe A 11 übernommen.

TOP 4 „Neueinstellungen für das Sachgebiet S6 - Mobile Sozialarbeit, aufsuchende Jugendarbeit“:
Die Teilzeitstelle für das Sachgebiet S6 wurde zum 1. Februar 2016 mit Frau Oberjatzas besetzt. Die Bewerberin wird in die Entgeltgruppe S 12 TVöD eingruppiert.

2.7. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen **2016/0079**

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

2.8. Ggf. mündliche Bekanntgaben **2016/0080**

Bekanntgabe

- 1) Am 03.03.2016 um 19:00 Uhr findet eine Infoveranstaltung bzgl. des Einzugs der Asylbewerber Am Söldnermoos im Gemeindesaal statt.
- 2) Derzeit wird die neue Buslinie zwischen der Gemeinde Hallbergmoos und der Gemeinde Neufahrn überprüft. Die Buslinie soll 2018 im Dezember in Betrieb gehen. Demnächst findet ein Termin mit dem Landrat statt, bei dem alles weitere besprochen wird.
- 3) Der Bericht im Hallberger bzgl. des Einheimischenmodells ist fehlerhaft. Selbstverständlich fällt beim Grunderwerb keine Mehrwertsteuer an.
- 4) In der Dornierstraße wurde von der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung die erste Messung durchgeführt. Dabei kam es zu 116 Überschreitungen. 24 davon befinden sich im Bußgeldbereich. Vier müssen ihren Führerschein abgeben.
- 5) Der CSU-Ortsverband hat einen Antrag auf Straßenbeleuchtung zwischen dem S-Bahnhof und Grüneck gestellt.
- 6) Die Klage gegen das Umbruchverbot auf der Senderwiese wurde abgewiesen, daher darf die Wiese auch weiterhin nicht landwirtschaftlich bearbeitet werden.
- 7) Die Frauen-Union Hallbergmoos-Goldach hat Kontakt zu dm bezüglich der Errichtung eines Drogeriemarktes aufgenommen. Die Antwort von dm wurde dem Bürgermeister zugeleitet. Es findet zeitnah ein Gespräch statt, bei dem mit dm Genaueres über dessen Absichten besprochen wird.

- 8) Im Bunten Haus herrscht Personalmangel. Die Verwaltung wurde darüber nicht zeitnah informiert. Derzeit wird alles versucht, um Personal zu finden.

**3. Bebauungsplan Nr. 7 - 2. Änderung "Dorf- und Gewerbegebiet Ludwigstraße",
Abwägungsbeschlüsse - Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB 2016/0081**

Sachverhalt

Zielsetzung der Planänderung

Im Inhalt der Änderung soll die Festsetzung der Errichtung von Spielhallen und Wettbüros im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen, daher ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sind Stellungnahmen eingegangen, die beschlussmäßig zu behandeln sind.

1. Energie Südbayern GmbH

Energie Südbayern bittet um Beachtung, dass Leitungstrassen von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten sind und dass bei der Gestaltung von Pflanzgruben genügend Abstand zu den Versorgungsleitungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen vorgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass unvermeidbare Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (z.B. Nacharbeit bei der Ernte) geduldet werden müssen. Falls Bäume in der Nähe der landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt werden, ist ein Mindestabstand von 4 Metern einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

3. Landratsamt Freising, Gesundheitsamt

Alle Gebäude müssen an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wird bei der Baugenehmigung berücksichtigt.

4. Bayernwerk AG

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen von Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.

5. Flughafen München GmbH

Das überplante Gebiet liegt hauptsächlich in der Lärmschutzzone A der Lärmschutzzone des Regionalplans, Karte 2 vom 2.2.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms hauptsächlich in Zone B mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 62 dB(A) bis 65 dB(A).

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1 des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- In der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- In der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- In der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Auswirkungen.

Beschluss

Zu Punkt 1 bis 5

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmung:

17:0

**4. Bebauungsplan Nr. 7 - 2. Änderung "Dorf- und Gewerbegebiet Ludwigstraße",
Satzungsbeschluss 2016/0082**

Anlagen zum Beiblatt

Satzung BBPl. Nr. 7 - 2. Änderung „Dorf- und Gewerbegebiet Ludwigstraße“
Fassung März 2016

Sachverhalt

Nachdem die Abwägungsbeschlüsse gefasst wurden, kann der Satzungsbeschluss auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7 - 2. Änderung „Dorf- und Gewerbegebiet Ludwigstraße“ in der Fassung vom März 2016 gefasst werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Auswirkungen.

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund der §§ 1- 4c und § 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan Nr. 7 - 2. Änderung „Dorf- und Gewerbegebiet Ludwigstraße“ in der Fassung vom März 2016 als Satzung.

Abstimmung: 17:0

5. Bebauungsplan Nr. 14.2 - 2. Änderung "Ortszentrum Maximilianstraße - Ottostraße", Abwägungsbeschlüsse - Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB 2016/0083

Sachverhalt

Zielsetzung der Planänderung

Inhalt der Änderung soll die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet (MI) sein. Gleichzeitig soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Errichtung von Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen, daher ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sind Stellungnahmen eingegangen, die beschlussmäßig zu behandeln sind.

1. Energie Südbayern GmbH

Energie Südbayern bitte um Beachtung, dass Leitungstrassen von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten sind und dass bei der Gestaltung von Pflanzgruben genügend Abstand zu den Versorgungsleitungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen vorgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding

Im Bereich des künftigen Mischgebietes befinden sich noch einige landwirtschaftliche Hofstellen. Soweit dort noch Landwirtschaft betrieben wird, muss dies auch künftig möglich sein. (Bestandsschutz, angemessene Betriebserweiterung)

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

3. Landratsamt Freising, Gesundheitsamt
Alle Gebäude müssen an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wird bei der Baugenehmigung berücksichtigt.

4. Bayernwerk AG
Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen von Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.

5. Flughafen München GmbH
Das überplante Gebiet liegt in der Lärmschutzzone Ci des Regionalplans, Karte 2 vom 2.2.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms in Zone Ca mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 58 dB(A) bis 60 dB(A).
In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1 des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.
Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:
- In der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
 - In der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
 - In der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Auswirkungen.

Beschluss

Zu Punkt 1 bis 5

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmung:

17:0

6. Bebauungsplan Nr. 14.2 - 2. Änderung "Ortszentrum Maximilianstraße - Ottostraße", Satzungsbeschluss 2016/0084

Anlagen zum Beiblatt

Satzung BBPl.Nr. 14.2 - 2. Änderung „Ortszentrum Maximilianstraße - Ottostraße“
Fassung März 2016

Sachverhalt

Nachdem die Abwägungsbeschlüsse gefasst wurden, kann der Satzungsbeschluss auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 14.2 - 2. Änderung „Ortszentrum Maximilianstraße - Ottostraße“ in der Fassung vom März 2016 gefasst werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Auswirkungen.

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund der §§ 1 - 4c und § 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan Nr. 14.2 - 2. Änderung „Ortszentrum Maximilianstraße - Ottostraße“ in der Fassung vom März 2016 als Satzung.

Abstimmung: 17:0

7. Bebauungsplan Nr. 24 - 1. Änderung "Gewerbegebiet Nord-West III", Abwägungsbeschlüsse - Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB 2016/0085

Sachverhalt

Zielsetzung der Planänderung

Im Inhalt der Änderung soll die Festsetzung der Errichtung von Spielhallen und Wettbüros im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen, daher ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sind Stellungnahmen eingegangen, die beschlussmäßig zu behandeln sind.

1. Energie Südbayern GmbH

Energie Südbayern bitte um Beachtung, dass Leitungstrassen von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten sind und dass bei der Gestaltung von

Pflanzgruben genügend Abstand zu den Versorgungsleitungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen vorgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass unvermeidbare Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (z.B. Nacharbeit bei der Ernte) geduldet werden müssen. Falls Bäume in der Nähe der landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt werden, ist ein Mindestabstand von 4 Metern einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

3. Landratsamt Freising, Gesundheitsamt

Alle Gebäude müssen an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wird bei der Baugenehmigung berücksichtigt.

4. Bayernwerk AG

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen von Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.

5. Flughafen München GmbH

Das überplante Gebiet liegt in der Lärmschutzzone B der Lärmschutzzone des Regionalplans, Karte 2 vom 2.2.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms hauptsächlich in Zone Ci mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 60 dB(A) bis 62 dB(A).

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1 des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- In der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- In der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- In der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Auswirkungen.

Beschluss

Zu Punkt 1 bis 5

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: 17:0

8. Bebauungsplan Nr. 24 - 1. Änderung "Gewerbegebiet Nord-West III", Satzungsbeschluss 2016/0086

Anlagen zum Beiblatt

Satzung BBPl.Nr. 24 - 1. Änderung „Gewerbegebiet Nord-West III“
Fassung März 2016

Sachverhalt

Nachdem die Abwägungsbeschlüsse gefasst wurden, kann der Satzungsbeschluss auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 24 - 1. Änderung „Gewerbegebiet Nord-West III“ in der Fassung vom März 2016 gefasst werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund der §§ 1 - 4c und § 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan Nr. 24 - 1. Änderung „Gewerbegebiet Nord-West III“ in der Fassung vom März 2016 als Satzung.

Abstimmung: 17:0

9. Bebauungsplan Nr. 27 - 3. Änderung "Gewerbegebiet Spöckwiesen", Abwägungsbeschlüsse - Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB 2016/0087

Sachverhalt

Zielsetzung der Planänderung

Im Inhalt der Änderung soll die Festsetzung der Errichtung von Spielhallen und Wettbüros im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen, daher ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Beteiligung der Behörden

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sind Stellungnahmen eingegangen, die beschlussmäßig zu behandeln sind.

1. Energie Südbayern GmbH

Energie Südbayern bitte um Beachtung, dass Leitungstrassen von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten sind und dass bei der Gestaltung von Pflanzgruben genügend Abstand zu den Versorgungsleitungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen vorgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass unvermeidbare Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen (z.B. Nacharbeit bei der Ernte) geduldet werden müssen. Falls Bäume in der Nähe der landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt werden, ist ein Mindestabstand von 4 Metern einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

3. Landratsamt Freising, Gesundheitsamt

Alle Gebäude müssen an die zentrale Trinkwasserversorgung sowie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wird bei der Baugenehmigung berücksichtigt.

4. Bayernwerk AG

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen von Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.

5. Flughafen München GmbH

Das überplante Gebiet liegt in der Lärmschutzzone A der Lärmschutzzone des Regionalplans, Karte 2 vom 2.2.1987 bzw. gemäß Entwurf September 2001 der Lärmschutzzonenkarte des Landesentwicklungsprogramms hauptsächlich in

Zone A mit einem fluglärmbedingten äquivalenten Dauerschallpegel von mehr als 65 dB(A).

In Punkt B V Ziele und Grundsätze 6.4.1 des Landesentwicklungsprogramms wird folgende noch zulässige bauliche Nutzung festgesetzt.

Innerhalb eines Lärmschutzbereichs sollen unter Beachtung der Ziele zur Entwicklung der Region folgende Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung zulässig sein:

- In der Zone A gewerbliche Flächen für solche Betriebe oder öffentliche Einrichtungen, die mit dem Betrieb des Flughafens oder Flugplatzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder die selbst erhebliche Lärmemissionen aufweisen
- In der Zone B zusätzlich uneingeschränkte gewerbliche und industrielle Nutzung
- In der Zone C zusätzlich die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Flächennutzungsplänen und die Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung. In der Teilzone Ci soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Räumen, in denen sich Menschen über längere Zeit aufhalten, für entsprechenden Schallschutz gesorgt werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Dies wurde bereits bei der Planung berücksichtigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Zu Punkt 1 bis 5

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmung:

17:0

10. Bebauungsplan Nr. 27 - 3. Änderung "Gewerbegebiet Spöckwiesen", Satzungsbeschluss 2016/0088

Anlagen zum Beiblatt

Satzung BBPl. Nr. 27 - 3. Änderung „Gewerbegebiet Spöckwiesen“
Fassung März 2016

Sachverhalt

Nachdem die Abwägungsbeschlüsse gefasst wurden, kann der Satzungsbeschluss auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 27 - 3. Änderung „Gewerbegebiet Spöckwiesen“ in der Fassung vom März 2016 gefasst werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Auswirkungen.

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund der §§ 1 - 4c und § 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan Nr. 27 - 3. Änderung „Gewerbegebiet Spöckwiesen“ in der Fassung vom März 2016 als Fassung.

Abstimmung: **17:0**

11. Haushaltssatzung 2016

2016/0089

Anlagen zum Beiblatt

Änderungen des Ergebnis- und des Finanzhaushalts zum ersten Haushaltsentwurf (Anlage 1 - vertraulich)

Haushaltsplan mit Vorbericht 2016 (Anlage 2 - separate Mappe)

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (per E-Mail verteilt)

Sachverhalt

Der erste Entwurf zum Haushalt 2016 wurde dem Gemeinderat am 16.02.2016 übergeben. Die Änderungen des aktuellen Entwurfs zum Erstentwurf können der Anlage 1 entnommen werden.

Die wesentlichen Planungsgrundlagen für das Haushaltsjahr 2016 und der mittelfristigen Finanzplanung sind im **Vorbericht zum Haushalt** dargelegt.

Der **Ergebnishaushalt** weist ein negatives Jahresergebnis von -2.343.981 Euro aus, das jedoch durch Ergebnisrücklagen ausgeglichen werden kann. Der Ergebnishaushalt enthält zudem Aufwendungen, die zu keiner Auszahlung führen, so z.B. Abschreibungen (4.052.638 Euro) und Rückstellungen für Beamtenpensionen (120.000 Euro). Der Ergebnishaushalt zeigt nur den Aufwand für die Kreisumlage, der voraussichtlich im Haushaltsjahr 2016 wirtschaftlich auf der Basis eines Gewerbesteueransatzes von 19,0 Mio. Euro entsteht (12,040 Mio. Euro).

Im Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 ein Gewerbesteueransatz von 19,0 Mio. Euro gewählt. Dieser Betrag basiert auf der Jahressollstellung 2016 (22,2 Mio. Euro). In der mittelfristigen Finanzplanung wird mit einem Gewerbesteueransatz von 18,0 Mio. Euro gerechnet. Auf diesen Haushaltsansatz haben sich die Fraktionen im Vorfeld der Haushaltssitzung geeinigt. Im Vorbericht zum Haushalt wurde auf mögliche Gefahren für zukünftige Gewerbesteuereinnahmen und die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde hingewiesen. Der Gemeinderat strebt daher die Aufrechterhaltung eines Mindestfinanzmittelbestands von 15 Mio. Euro und eine Stärkung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Die **Instandhaltungsaufwendungen** betragen ohne Budgetierung 2,801 Mio. Euro. Für das Gebäudemanagement sind 1.480.650 Euro vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, die Instandhaltungsaufwendungen des Gebäudemanagements zu budgetieren, und zwar mit einem Betrag von 1 Mio. Euro. Der Budgetierungsvorschlag ist in den Haushaltsplanentwurf eingearbeitet.

Im **Finanzhaushalt** wird für die laufende Verwaltungstätigkeit bei einem Gewerbesteueransatz von 19,0 Mio. Euro ein negatives Ergebnis (=positiver Cashflow, Pos. 170) in Höhe von -3.510.501 Euro erwartet, so dass kein Finanzierungsbeitrag für den investiven Bereich geleistet werden kann.

Das Ergebnis ist vor allem deshalb negativ, weil die Gemeinde 2016 mit einem Gewerbesteueransatz von 19,0 Mio. Euro rechnet, die Kreisumlage 2016 in Höhe von 15,510 Mio. Euro aber auf den Gewerbesteuereinzahlungen 2014 (30.724.077 Euro) beruht. Bereinigt man die Kreisumlage um die Auswirkungen der überplanmäßigen Gewerbebeeinträchtigungen der Jahre 2014 und 2015, ist die **dauernde Leistungsfähigkeit** bei einem Gewerbesteueransatz von 19,0 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2016 und 18,0 Mio. Euro in den Folgejahren gesichert (siehe Übersicht im Vorbericht, S. 32). Zu bedenken ist aber, dass die Instandhaltungsaufwendungen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 erfahrungsgemäß zu niedrig angesetzt sind. Setzt man auch in den Jahren 2018 und 2019 bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Pos. 120) einen Betrag von ca. 5 Mio. Euro an (wie 2017), benötigt die Gemeinde Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von ca. 16 Mio. Euro, um ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen und die geplanten Kredittilgungen zu leisten. Ein Finanzbeitrag zum investiven Bereich ist darin nicht enthalten.

Das **Finanzierungsdefizit der Investitionen** (Pos. 230) beträgt -19,86 Mio. Euro, da die Gemeinde zahlreiche Baumaßnahmen durchführt, z.B. (> 250.000 Euro):

- Gewerbe: Erwerb von Grundstücken (GRUNDE003): 2.537.000 € (Gesamt: 3.047.000 €)
- Grunderwerb Nähe Ottostr./Karolinenweg (GRUNDE032): 440.000 €
- Grunderwerb Theresienstr. - Jägerfeld (GRUNDE050): 3.200.000 €
- Grunderwerb südl. Birkeneckerstraße (GRUNDE051): 920.000 €
- Grunderwerb Weidenweg-Ost (Bauerwartungsland) (GRUNDE086): 2.300.000 €
- Grunderwerb Ludwigstraße (Bauland) (GRUNDE087): 560.000 €
- Grunderwerb Anbindung Hallbergmoos Mitte (GRUNDE012): 1.500.000 €
- Grunderwerb FS 12 (GRUNDE014): 255.000 €
- Grunderwerb Bgm.-Gruber-Straße (GRUNDE057): 633.000 €
- Um- und Ausbau Rathaus (HOCH177): 400.000 € (Gesamt: 460.000 €)
- Bauhof: Neubau des Bauhofs (HOCH008): 1.400.000 € (Gesamt: 1.455.000 €)
- Kommunalen Wohnungsbau (HOCH170): 300.000 € (Gesamt: 1.200.000 €)
- Erw. Kläranlage: Schlammfäulung (HOCH161): 3.600.000 € (Gesamt: 6.500.000 €)
- Tiefbau-Straße: Enghoferweg (TIEF183): 503.000 € (Gesamt: 717.000 €)
- Tiefbau-Straße: Kreisverkehr/Radweg Hauptstraße (TIEF191): 350.000 € (Gesamt: 400.000 €)
- Zuschuss Bau Kinderkrippe MABP (ZUSCHU007): 267.942 €

Der negative Cashflow aus Investitionstätigkeit kann mit Hilfe des sehr komfortablen Finanzmittelbestandes (49.166.446 Euro) gedeckt werden. Die Neubaumaßnahmen können allerdings nur begonnen werden, wenn alle haushaltsrechtlich geforderten Unterlagen (z.B. Kostenanschlag, Folgekostenberechnung) vorliegen. Der Haushalt wird daher (wie jedes Jahr) mit einem Genehmigungsvorbehalt versehen. Die Gemeinde kann zudem nur in der Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen Leistungsverpflichtungen eingehen, die in den Folgejahren zu Auszahlungen führen.

Für folgende Baumaßnahmen wurden **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von 5,294 Mio. Euro eingeplant:

- Bauhof: Neubau des Bauhofs (HOCH008): 55.000 €
- Anbau Lagerraum+Umkleiden Dreifachturnhalle (HOCH174): 550.000 €

- Kommunalen Wohnungsbau (HOCH170): 900.000 €
- Erw. Kläranlage: Schlammfäulung (HOCH161): 2.900.000 €
- Tiefbau-Kanal: Baugeb. Tassiloweg/Mathildenstraße (TIEF156): 150.000 €
- Tiefbau-Straße: Baugeb. Weiden-Mittermeierweg (TIEF151): 50.000 €
- Tiefbau-Straße: Enghoferweg (TIEF183): 214.000 €
- Tiefbau-Straße: Kreisverkehr/Radweg Hauptstraße (TIEF191): 50.000 €
- Tiefbau-Straße: Zeppelinstr. Gewerbegeb. südöstlich (TIEF198): 125.000 €
- Breitbanderschließung Goldach/Hallbergmoos (TIEF173): 300.000 €

Die Gemeinde ist zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 **schuldenfrei**. Es bestehen jedoch aufgrund eines Erschließungsvertrags für das Baugebiet Mathildenstraße/ Tassiloweg kreditähnliche Verbindlichkeiten in Höhe von maximal 3,35 Mio. Euro, die jedoch nach Abschluss der Erschließungsmaßnahme abgelöst werden. Es wird vorgeschlagen, schon 2016 wieder einen **Kredit** in Höhe von 3 Mio. Euro aufzunehmen, und zwar zur Finanzierung der Erweiterung der Kläranlage. Es handelt sich um eine rentierliche Investition, so dass die Tilgungen über die Gebührenerlöse refinanziert werden können. Die Gemeinde kann auf die nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2015 zurückgreifen.

Der **Finanzmittelbestand** vermindert sich mit der geplanten Kreditaufnahme zum 31.12.2016 auf 28.793.353 Euro und reduziert sich bis zum Ende des Planungszeitraums auf 14.982.388 Euro. Der vom Gemeinderat in den Maßnahmen zum GEP ursprünglich geforderte Mindestfinanzmittelbestand von 5 Mio. Euro wird daher auch in den Jahren 2017 und 2018 deutlich überschritten. Die Gemeinde strebt jedoch an, einen Mindestfinanzmittelbestand von 15 Mio. Euro aufrechtzuerhalten. Die **Steuerhebesätze** wurden nicht geändert. **Der Haushalt bedarf keiner Genehmigung, da die Kreditermächtigung aus dem Vorjahr weiterhin gültig ist.**

Budgetrichtlinien der Gemeinde Hallbergmoos (*Änderungen sind kursiv und unterstrichen*)

1. Aufwendungen für Sach- und Dienstaufwendungen (Pos. 130) mit Ausnahme des Kontos 527195 „Bewirtschaftungs- und Repräsentationsaufwendungen“ und des Kontos „Druck- und Kopierkosten“, Transferaufwendungen (Pos. 150) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Pos. 160) innerhalb des Haushalts **einer Kostenstelle** bilden eine Bewirtschaftungseinheit (Budget), d.h. sie sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftungsbefugnis (Haushaltsvollzug und -überwachung) obliegt dem/der jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen.
2. Die Summe der Planansätze der Aufwandskonten eines Budgets darf nicht überschritten werden. Die Überschreitung eines einzelnen Kontos ist unerheblich, solange sich dies innerhalb des zugewiesenen Budgets bewegt, also im Einklang mit der Haushaltsplanung steht.
3. Der Teilhaushalt bildet nur ausnahmsweise eine Bewirtschaftungseinheit (Budget): Für die Kostenstellenbereiche Bauhof, Kläranlage, Wohnungsbauförderung (Eigener Wohnungsbau) und Rathaus gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit auch zwischen den jeweils zugewiesenen Kostenstellen (Bauhof: KST 111801 bis 111844, Kläranlage: KST 538101 bis 538111, Wohnungsbauförderung (Eigener Wohnungsbau): 522101 bis 522115, Rathaus 111601 bis 111608).
4. Die Teilhaushalte enthalten weitere Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit (z.B. im Teilhaushalt Wirtschaftsförderung, Kinderbetreuung).

5. Zweckgebundene Mehrerträge eines Budgets dürfen für entsprechende Mehraufwendungen des Budgets verwendet werden (z.B. Spenden).
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets sind einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets (GWG). Die Deckungsfähigkeit steht für investive Maßnahmen über 1.000 Euro unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kämmerei.
7. Nicht ausgeschöpfte Budgetansätze sind grundsätzlich in das folgende Haushaltsjahr übertragbar, so dass eine vollständige Inanspruchnahme des Budgets zum Ende des Haushaltsjahres nicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Übertragbarkeit (z.B. unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten) ist vom jeweiligen Kostenstellenverantwortlichen im Rahmen der Mittelanmeldung für 2017 zu begründen. Dies gilt auch für bereits erhaltene Rechnungen, die im Haushaltsjahr 2016 aufwandswirksam, jedoch erst im Haushaltsjahr 2017 zahlungswirksam sind.
8. Zeichnen sich innerhalb des Haushalts einer Kostenstelle während des Haushaltsjahres Abweichungen ab, so hat der/die Kostenstellenverantwortliche un- aufgefordert die Kämmerei zu informieren.
9. Die Aufwendungen für Instandhaltungen (Sachkonten: 521100, 521120, 521130 und 522100) der Kostenstellen, die vom Gebäudemanagement bewirtschaftet werden, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Gesamtansatz aller zum Deckungsring gehörenden Instandhaltungsaufwendungen darf nicht überschritten werden.
(Erläuterung: Die Budgetierung soll nur für den Bereich gelten, der vom Gebäudemanagement bewirtschaftet wird, also z.B. nicht für die Kläranlage).
10. *Die Gemeinde wird im Haushaltsjahr 2016 keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen eingehen, die zu einem Unterschreiten des Mindestfinanzmittelbestand von 15 Mio. Euro in der mittelfristigen Finanzplanung führen. Dem Gemeinderat sind daher als Entscheidungsgrundlage neben den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch die Folgekosten sowie der Rechtsbindungsgrad der Maßnahme mitzuteilen. Für überplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungen, die in den Folgejahren zu Auszahlungen führen, sind daher zwingend **Deckungsvorschläge** zu erbringen. Das Sachgebiet F1 wird dem Gemeinderat vierteljährlich über den Stand der neuen Verpflichtungen und deren Auswirkungen auf den Finanzmittelbestand berichten.*

Beschluss

- Die Gemeinde Hallbergmoos erkennt die Notwendigkeit an, dass durch den Bau kommunaler Wohnungen die Lage auf dem Wohnungs-Mietmarkt in Hallbergmoos entschärft wird und bezahlbarer Wohnraum für Familien und Personen mit Durchschnittseinkommen, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde bereitgestellt wird.
- Die Gemeinde Hallbergmoos wandelt einen Teil ihrer Rücklagen in Immobilienvermögen um und schafft dadurch Wohnraum, speziell für Familien.
- Die Gemeinde Hallbergmoos nutzt dafür die Fördermöglichkeiten des Wohnungspaktes Bayern. Der Gemeinderat wird die entsprechenden Förderprogramme durch einen Fach- und Sachkundigen vortragen lassen.
- Die Gemeinde prüft im Rahmen dieser Förderung die Möglichkeit, die Immobilien durch einen Generalunternehmer schlüsselfertig bauen zu lassen, um die Bauabteilung der Gemeinde zu entlasten.

- Die Wohnungsgrößen sollen sich größtenteils am Bedarf für Familien orientieren, da der Markt für kleinere Wohneinheiten eher durch die private Wohnungswirtschaft abgedeckt wird.
- Die im Haushalt 2016 eingeplanten Finanzmittel für den kommunalen Wohnungsbau werden im Laufe des Jahres entsprechend den Erkenntnissen angepasst.
- Alternativ wird geprüft, ob die Gemeinde sich an Genossenschaftlichem Wohnungsbau beteiligt oder Genossenschaften Grundstücke im Erbbaurecht zur Verfügung stellt.

Abstimmung: **17:0**

Beschluss

Die Gewerbesteueransätze werden genehmigt (2016: 19,0 Mio. Euro, 2017 - 2019: 18,0 Mio. Euro).

Abstimmung: **17:0**

Beschluss

Es soll ein Mindestfinanzmittelbestand von 15 Mio. Euro in der mittelfristigen Finanzplanung aufrechterhalten werden.

Abstimmung: **17:0**

Beschluss

Der Instandhaltungsaufwand des Gebäudemanagements (1.480.650 Euro) wird mit 1 Mio. Euro budgetiert. Für die Instandhaltungsmaßnahmen wird ein geeignetes Maßnahmencontrolling durchgeführt (siehe Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschuss).

Abstimmung: **17:0**

Beschluss

Die Budgetrichtlinien der Gemeinde werden genehmigt.

Abstimmung: **17:0**

Beschluss

Die Haushaltssatzung wird unter folgendem Vorbehalt erlassen: Bei Baumaßnahmen müssen vor Erteilung von Aufträgen und von sonstigen Maßnahmen, durch die Ausgaben entstehen, alle Unterlagen gemäß § 12 Abs. 3 KommHV-Doppik vorliegen. Bei Hochbauten, die nicht von geringer finanzieller Bedeutung sind, muss vor Beginn der Maßnahme ein Kostenanschlag nach DIN 276 vorliegen (§ 26 Abs. 3). Bei anderen Baumaßnahmen soll entsprechend verfahren werden. Zudem ist bei erheblichen Investitionen (siehe Übersicht Vorbericht) eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 12 Abs. 2 durchzuführen. Vor Beginn einer Baumaßnahme mit geringer finanzieller Bedeutung müssen bei Hochbauten mindestens eine gebilligte

Kostenberechnung nach DIN 276 und ein Bauzeitenplan vorliegen. Bei anderen Baumaßnahmen ist entsprechend zu verfahren.

Abstimmung: **17:0**

Beschluss

Die Haushaltssatzung 2016 wird unter diesem Vorbehalt mit folgendem Inhalt erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von 37.027.647 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 39.371.628 €
und Jahresergebnis von -2.343.981 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 36.025.934 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 39.536.435 €
und einem Saldo von -3.510.501 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 5.553.110 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 25.415.702 €
und einem Saldo von -19.862.592 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0 €
und einem Saldo von 3.000.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -20.373.093 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 5.294.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 275 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 275 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft

Abstimmung: 17:0

12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 "Otl-Aicher-Weg" - Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung, Änderung der Bebauungspläne 51.1 und 24 2016/0090

Anlagen zum Beiblatt

- Lageplan des geplanten Umgriff vom 12.01.2016
- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Otl-Aicher-Weg“ mit Textteil in der Fassung vom 17.02.2016
- Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 17.02.2016
- Scopingliste zum Umweltbericht, Stand 17.02.2016
- Schallgutachten vom 19.02.2016
- Unternehmenspräsentation (Auszug)
- Ansicht des geplanten Neubaus

Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 17.11.2015 hat die HEKUMA GmbH per Antrag um Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Grundstücke Fl.Nrn. 349, 350, 351/1, 799/3, Teilflächen der Fl.Nrn. 351 bis 358, 807/11, 807/12, 807/21 gebeten. Die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke liegen derzeit größtenteils im planungsrechtlichen Außenbereich. Das Vorhaben entspricht nicht den Anwendungsvoraussetzungen des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und wäre somit im Außenbereich nicht zulässig. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind bereits Gewerbeflächen dargestellt. Das Vorhaben entspricht daher den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Sicherung des Gewerbestandorts Munich Airport Business Park.
2. Die HEKUMA GmbH ist ein Unternehmen mit Spezialisierung auf Hochleistungsautomation. Seit seiner Gründung 1974 wuchs das Unternehmen kontinuierlich und beschäftigt gegenwärtig ca. 200 Mitarbeiter. Um auf den anhaltenden Bedarf an Montagefläche zu reagieren, plant die HEKUMA GmbH ihren Standort von Eching nach Hallbergmoos zu verlagern. Südlich des Gewerbegebietes „Nord-West III“ stehen Flächen an der Dornierstraße / Zeppelinstraße für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha Nettobaulandfläche, davon ca. 1 ha Stellplatzanlage.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die städtebauliche Entwicklung westlich der Zeppelinstraße ordnen. Es ist vorgesehen, die maximal zulässige

Wandhöhe auf 16,5 m festzusetzen. Mit dieser Höhenangabe kann einerseits die geplante, eingeschossige bauliche Struktur der Produktionshalle umgesetzt werden und andererseits die viergeschossigen Büro- und Verwaltungsgebäude berücksichtigt werden. Im Planungsgebiet sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 5° zulässig. Hiermit wird die Dachstruktur der umgebenden Bebauung aufgenommen. Ein Mindestanteil von Grünflächen, in Form einer weitreichenden Durchgrünung des Plangebietes durch Baumpflanzungen im Bereich der offenen Stellplatzanlagen und entlang der ringförmigen Erschließungsflächen, prägt die Qualität des Areals maßgeblich mit. Die Gebietsart soll entsprechend der tatsächlichen Nutzung als „Gewerbegebiet“ festgesetzt werden. Die GRZ wird auf 0,8 begrenzt.

Vorbereitende Bauleitplanung:

Der räumliche Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hallbergmoos vollständig als Fläche für Gewerbe dargestellt. Der Bebauungsplan wird damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Verfahren:

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 in Verbindung mit §§ 1 – 10 BauGB aufgestellt. Dem Bauleitplanverfahren sind Begründung, Umweltbericht und Lärmschutzgutachten beigelegt.

3. Die durch das unter Nr. 2 einzuleitende Bauleitverfahren zu überplanenden Flächen liegen teilweise im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 51.1 „Sondergebiet Hotel“ (1. Änderung) und Nr. 24 (Gewerbegebiet Nord-West III). Der Geltungsbereich der Bebauungspläne
 - a) Nr. 51.1 „Sondergebiet Hotel“ 1. Änderung
 - b) Nr. 24 „Gewerbegebiet Nord-West III“ist entsprechend zu ändern.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan trägt der Vorhabenträger die Kosten des Verfahrens. Für die begleitende fachliche Beratung sind ausreichend Haushaltsmittel im Haushalt 2016 eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Beschluss

1. Dem Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird stattgegeben.
2. Für den im Vorentwurf in der Fassung vom 17.02.2016 dargestellten Bereich wird nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt. Der Vorhabenplan wird vom Vorhabenträger HEKUMA GmbH ausgearbeitet.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Planauslage für die Dauer von einem Monat statt, in der Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben wird. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB) und um Äußerung gebeten.
3. a) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51.1 „Sondergebiet Hotel (1. Änderung)“ wird geändert, in dem das Plangebiet um die in der Anlage rot ge-

kennzeichnete Fläche verringert wird. Dieser Bereich wird durch den Bebauungsplan Nr. 71 „Otl-Aicher-Weg“ abgedeckt.

b) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Nord-West III“ wird geändert, in dem das Plangebiet um die in der Anlage rot gekennzeichnete Fläche verringert wird. Dieser Bereich wird durch den Bebauungsplan Nr. 71 „Otl-Aicher-Weg“ abgedeckt.

Abstimmung: **17:0**

13. Gemeinde Ismaning, Bebauungsplan Nr. 122, Wohngebiet nördlich der Ortsmitte Fischerhäuser zwischen Erdinger u. Freisinger Straße 2016/0091

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Die Gemeinde Ismaning hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 für das Wohngebiet nördlich der Ortsmitte Fischerhäuser zwischen Erdinger und Freisinger Straße beschlossen.

Durch den Neubau der B 301, die die B 388 ab Ismaning mit Freising verbindet, werden die bis dahin stark frequentierte ST 2053 - Freisinger Straße sowie die Erdinger Straße deutlich entlastet; der Verkehr umfährt seitdem das Planungsgebiet weiträumig.

Die verkehrliche Entlastung des Gebiets führt zu einer deutlichen Steigerung der Wohnqualität im Bereich Fischerhäuser, sodass neue Wohnbauflächen entlang der Erdinger- und Freisinger Straße und im Zusammenhang mit dem Gebäudebestand möglich werden.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ismaning ist die Fläche zwischen der Erdinger Straße und Freisinger Straße (B-Plan 122) bereits als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 122 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für einen neuen Bauabschnitt in der Siedlung Fischerhäuser geschaffen werden.

Der Geltungsbereich erstreckt sich zwischen der Freisinger Straße im Westen und der Erdinger Straße im Süden. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 28.590 qm.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: **17:0**

**14. Gemeinde Moosinning, 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 30, Westl. Pfarrer-
Forster-Straße 2016/0092**

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Die Gemeinde Moosinning hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Gebiet „westl. Pfarrer-Forster-Straße“ beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht des Grundstückseigentümers des Fl.St. 1355/17, Gemarkung Eichenried auf seinem Grundstück Wohnungen zu errichten. Da die vorgesehene Planung in der Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen vom rechtswirksamen Bebauungsplan abweicht, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.07.2015 beschlossen, den rechtswirksamen Bebauungsplan zu ändern.

Ziel der Planung ist es, das Grundstück im Zuge der Innenentwicklung für die Schaffung von Wohnraum zu aktivieren. Dies steht im Zusammenhang mit weiteren auf die Schaffung von Wohnraum abzielenden Projekten in der Gemeinde Moosinning und dem Ortsteil Eichenried. Dabei soll insbesondere:

□ die nördliche Gebäudezeile in Ost-West-Richtung gedreht werden, für eine vorteilhafte Südausrichtung der Gärten und Dachflächen (Solarnutzung);

□ die zulässige Grundfläche für Hausgruppen auf die bereits für Einzelhäuser erhöht werden;

□ im Innenbereich eine Spielfläche ohne ruhenden Verkehr anstatt des vorgesehenen Garagenhofes geschaffen werden;

Um die verkehrlichen Anforderungen und den Flächenverbrauch für Stellplätze zu beschränken, soll die Anzahl der Wohneinheiten begrenzt werden. Die Nutzbarmachung von Innenbereichsflächen folgt damit dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Das Plangebiet liegt im westlichen Rand des Ortsteiles Eichenried. Im Süden und Norden schließt Wohnbebauung an, die östlich angrenzenden Grundstücke sind im FNP als Wohnbauland dargestellt, sie sind bis auf ein Grundstück noch unbebaut. Im Westen des Planungsgebietes befindet sich die Pfarrer-Forster-Straße und angrenzende Waldflächen. Das Plangebiet umfasst die Fl.St. 1355/17 und 1355/30 und hat eine Größe von ca. 4.000 qm. Es ist augenscheinlich eben.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung:

17:0

15. Neuerlass der Satzung zur Erhebung eines Erschließungsbeitrags (Erschließungsbeitragssatzung) 2016/0093

Sachverhalt

Aufgrund einer Rechtsberatung durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Döring für die Satzung zur Erhebung eines Erschließungsbeitrages (EBS) wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hallbergmoos in ihrer heute geltenden Fassung nicht den Anforderungen der Rechtsprechung genügt. Die Verteilungsregelung in § 6 Abs. 2 EBS enthält keine Regelung für den Fall, dass im Bebauungsplan zur Bestimmung eines Maßes der baulichen Nutzung lediglich eine Grundflächenzahl und eine Wandhöhe festgesetzt sind. In diesem Fall lässt sich nicht ermitteln, wie groß die nach § 6 Abs. 1 EBS für die Beitragsermittlung maßgeblich zulässige Geschossfläche ist. Nach der zu der Abrechnung von leitungsgebundenen Einrichtungen ergangenen Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 24.07.2014 (BayVBl. 2015,22) dürfte daher die Erschließungsbeitragssatzung nichtig sein. Aus diesem Grund ist in § 6 Abs. 2 EBS eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

Auch sollte unter § 2 Abs. 5 die beitragsfähige Breite eines Wendehammers erhöht und auf das Vierfache der Gesamtbreite der Sackgasse begrenzt werden. Derartige Satzungsmängel können nur durch den Neuerlass der kompletten Satzung mit den entsprechenden Ergänzungen geheilt werden.

In der folgenden Erschließungsbeitragssatzung sind die Änderungen gegenüber der Änderungssatzung mit Stand vom 22.03.2011 rot gekennzeichnet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt folgenden Neuerlass der Satzung zur Erhebung eines Erschließungsbeitrags (Erschließungsbeitragssatzung):

Auf Grund der §§ 132, 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) - in der jeweils geltenden Fassung - in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) (FN BayRS 2020-1-1-I) und Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Bayern (KAG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) (FN 2024-1-I) erlässt die Gemeinde folgende Satzung zur Erhebung eines Erschließungsbeitrags (Erschließungsbeitragssatzung):

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Hallbergmoos Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. in Wochenendhausgebieten mit einer Geschosßflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschosßflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschosßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschosßflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschosßflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschosßflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschosßflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. in Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 m | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
- I. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
- II. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis

zu einer Breite von 27 m;

III. für Parkflächen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen.

I. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,

II. für Immissionsschutzanlagen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. V gehören insbesondere die Kosten für

den Erwerb der Grundflächen,

die Freilegung der Grundflächen,

die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,

die Radwege

die Bürgersteige,

die Beleuchtungseinrichtungen,

die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,

den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

die Herstellung von Böschungen, Schutz und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinaus-

gehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand **bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.**

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II) für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III) für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b) für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschoßflächen umgelegt.

(2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzung. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im

Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan lediglich eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan lediglich eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Sind in einem Bebauungsplan lediglich die maximal zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) der Haupt- und Nebengebäude und die Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt als zulässige Geschoßfläche die maximal zulässige Grundfläche der Hauptgebäude, vervielfältigt mit der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. Sind in einem Bebauungsplan lediglich die Grundflächenzahl (GRZ, § 19 Abs. 1 BauNVO) und die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse festgesetzt, so gilt als zulässige Geschoßfläche die maximal zulässige Grundflächenzahl, vervielfältigt mit der Grundstücksfläche nach Abs. 7 und der Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse.

(3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Abs.2 Sätze 3, 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Wenn

- a) in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch rechtsverbindlich vorhanden ist,

bestimmt sich die zulässige Geschoßfläche nach dem durchschnittlichen Maß der baulichen Nutzung der von dem abzurechnenden Gebiet (Abs.1) erschlossenen und bereits bebauten Grundstücke. Ist die Geschoßfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude größer, ist sie als zulässige Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche die Hälfte der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht ; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(6) In Kern-, Gewerbe und Industriegebieten und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten wird die zulässige Geschoßfläche um ein Drittel erhöht in Ansatz gebracht. Das gilt auch, wenn sich ein vergleichbare Nutzung eines Gebietes aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt oder ein Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt wird.

(7) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(8) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind die Grundstücksfläche und die Geschossfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden.
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(9) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 8 entsprechend.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege
5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technischen notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs.3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. März 2011, außer Kraft.

Abstimmung: 17:0

16. Pflasterfläche mit Baumpflanzung am Freiherr-von-Hallberg-Platz 2016/0094

Anlagen zum Beiblatt

Fotos

Sachverhalt

Am Freiherr-von-Hallberg-Platz haben sich durch das Wurzelwerk zweier Bäume Stolperfallen auf der Pflasterfläche entwickelt (vor dem Kindergarten Sonnenschein und auf dem Pausenhof der Grundschule). Bei einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass die vorhandenen Kastanien mit dem Wurzelwerk weitgehend die Pflasterfläche unterwandert haben. Um die Bäume zu erhalten, müsste ein Baumschutzgitter angebracht werden, die vorhandenen Wurzeln freigesaugt, sowie die Pflasterung ausgebaut werden. Wurzeln müssten gekappt, sowie eine Umrandung als Durchwurzelungsschutz betoniert werden. Es kann trotzdem nicht ausgeschlossen werden, dass diesen später wieder Wurzeln unterwandern. Sickerschächte zzgl. Rinnen mit Gussrost als Entwässerung an dem Baumschutzgitterrand müssten gesetzt werden sowie vorhandene Klinkerpflaster neu verlegt, als auch teilweise erneuert werden. Die Kosten für Umgestaltung beider Bäume liegen bei rd. 40.500 €.

Alternativ zu der Umgestaltung der beiden Bauminseln könnten eine Neupflanzung auf der Pausenhofwiese und eine Pflasterung der bestehenden Standorte erfolgen. Der Vorteil dieser Lösung ist, dass die neu gepflanzten Bäume sich dauerhaft gut entwickeln können und ihr Wachstum nicht durch Einengungen gestört wird. Die Kosten für diese Variante liegen bei rd. 31.000 €. Eine Fällung der Bäume kann nach Bundesnaturschutzgesetz nur bis zum 29.02.2016 und dann erst wieder ab 01.10.2016 durchgeführt werden. Somit kann bei der Variante mit der Fällung mit der Maßnahme erst im Herbst 2016 begonnen werden.

Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt dem Gemeinderat vor, die beiden Bäume vor dem Kindergarten Sonnenschein und auf dem Pausenhof der Grundschule zu fällen und neue außerhalb der Pflasterfläche zu pflanzen. Die bisherigen Baum-Standorte sollen gepflastert werden. Es soll jeweils ein Sickerschacht in die Pflasterfläche gesetzt werden. Dadurch wird der Ablauf von Regenwasser gewährleistet. Die Neupflanzung der Bäume soll vor der Fällung vorgenommen werden. Es sollen drei anstatt zwei Bäume in ausreichender Größe neu gepflanzt werden. Für den zusätzlichen Baum sind ca. 6.000 € zu veranschlagen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2016 sind 35.000 € an Haushaltsmitteln eingeplant. Diese werden nach einer Schätzung der Abteilung P für die vom Planungsausschuss vorgeschlagene Maßnahme um ca. 2.000 € überschritten. Diese überplanmäßige Ausgabe kann über das Instandhaltungsbudget gedeckt werden. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Beschluss

Die beiden Bäume vor dem Kindergarten Sonnenschein und auf dem Pausenhof der Grundschule werden gefällt. Außerhalb der Pflasterfläche werden drei neue Bäume vor der Fällung der bestehenden Bäume in ausreichender Größe gepflanzt. Die bisherigen Baum-Standorte werden gepflastert. Es wird jeweils ein Sickerschacht in die Pflasterfläche gesetzt. Dadurch wird der Ablauf von Regenwasser gewährleistet.

Abstimmung: 17:0

17. Montage von zusätzlichen Lautsprechern am Friedhof Goldach 2016/0095

Anlagen zum Beiblatt

Kostenschätzung des Ingenieurbüros Böhme (vertraulich)

Sachverhalt

Es gibt eine bestehende Lautsprecheranlage an der Kirche zur Beschallung des Friedhofes, für diese ist der Verstärker und die Mikrofonanlage im alten Leichenhaus untergebracht. Für die Beschallung des neuen Leichenhauses und des Vorplatzes wurde im Neubau eine neue Verstärkeranlage mit Mikrofonanlage verbaut. Da die zukünftige Nutzung des alten Leichenhauses lange nicht sicher war, gingen die Abteilung P und die Planer davon aus, dass der Zustand für die Beschallung des Friedhofes so bleibt.

Nach der Einweihung des Leichenhauses am 11.11.15 bzw. nach Allerheiligen 2015 kam von der Kirchenverwaltung die Anfrage, ob beide Anlagen nicht im neuen Leichenhaus kombiniert werden könnten, da die Musik- und Funkanlage aus dem alten Leichenhaus dauerhaft ausgelagert werden soll. Zusätzlich sollten Lautsprecher in Richtung der Urnenwand montiert werden, da dort nichts oder nur sehr wenig zu hören ist.

Bei einem gemeinsamen Termin mit dem Planer wurde festgestellt, dass die vorhandenen Lautsprecherleitungen vom alten Leichenhaus ins neue Leichenhaus umverlegt werden müssen, der vorh. Verstärker im alten Leichenhaus ist nicht mehr zu verwenden. Hierzu ist ein Kabelgraben zwischen den Gebäuden erforderlich, im neuen Leichenhaus müssen die Leitungen aufputz in Kabelkanal verlegt werden und ein zweiter Verstärker aufgestellt werden. Für die zus. Lautsprecher, welche die Urnenwand beschallen, muss einmal um das gesamte neue Leichenhaus gegraben werden, da es aus technischen/optischen Gründen nicht mehr möglich ist die Leitung durch das Leichenhaus zu verlegen.

Die verwendeten Funkfrequenzen für die alte Mikrofonanlage sind seit mehreren Jahren nicht mehr zulässig, die Mikrofonanlage muss daher dringend ausgetauscht werden.

Herr Böhme schätzt die Kosten für zus. Lautsprecher und den Zusammenschluss der beiden Lausprecheranlagen auf rund 11.500 € brutto, die Kosten für die Erneuerung der alten Funkmikrofonanlage auf rund 6.500 €. Die Planungskosten liegen bei rund 6.500 € brutto, somit insgesamt 24.500 € brutto.

Der Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, den zusätzlichen Lautsprechern, dem Umbau der Verstärkeranlage und der Erneuerung der Mikrofonanlage zuzustimmen. Bei der Planung soll eine Funklösung für die Lautsprecher geprüft werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2016 sind derzeit 15.000 € für die Erweiterung der Außenlautsprecher am Friedhof Goldach eingeplant. Bei einer Entscheidung für die zus. Lautsprecher im Friedhof, den Umbau der Verstärkeranlage und die Erneuerung der Mikrofonanlage müssen die höheren Auszahlungen in Höhe von 9.500 € über das Instandhaltungsbudget gedeckt werden.

Beschluss

Es werden zusätzliche Lautsprecher wie im Sachverhalt dargestellt montiert und der Umbau der Verstärkeranlage sowie die Erneuerung der Mikrofonanlage durchgeführt. Bei der Planung soll eine Funklösung für die Lautsprecher geprüft werden.

Abstimmung: 17:0

18. Neubau Wohnhaus Tassiloweg 3; Genehmigung Nachtrag Sanitärarbeiten 2016/0096

Anlagen zum Beiblatt

Nachtragsangebot der Fa. Nietzold (vertraulich)

Sachverhalt

Im Zuge der Fertigstellung des Wohnhauses Tassiloweg 3 wurde festgestellt, dass das IB Deuter keine Duschkabinen ausgeschrieben hat. Aufgrund der behindertengerechten Bauweise sollen in den EG-Wohnungen Montagestangen für die mieterseitige Montage von Duschvorhängen vorgesehen werden, in den OG-Wohnungen sollen Duschtrennwände an den Duschen angebracht und in den DG-Wohnungen sollen Spritzschutzwände auf den Badewannen montiert werden.

Der Abteilung P liegt ein geprüftes Nachtragsangebot über Duschtrennwände in Metall-/ Glasausführung in Höhe von 13.762,95 € brutto vor. Alternativ können die Duschtrennwände anstelle von ESG-Glas auch mit Kunststoffscheiben ausgestattet werden, hierdurch würden sich die Kosten um 2.547,20 € brutto reduzieren. Die Verwaltung empfiehlt aus Gründen der Nachhaltigkeit die Ausführung in ESG-Glas. Die Lieferzeit beträgt ab der Auftragserteilung ca. 6 bis 8 Wochen.

Das Nachtragsangebot liegt gemäß Geschäftsordnung über der Zuständigkeit des Bürgermeisters und muss durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die durch den Gemeinderat beschlossenen Gesamtkosten in Höhe von 1.434.666 € brutto können nicht mehr eingehalten werden. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme einschl. des Nachtrages mit ESG-Glas werden bei 1.448.429 € liegen. Die zus. Finanzmittel in Höhe von 13.762,95 € brutto für die Variante ESG-Glas sind im Haushalt 2016 bereits berücksichtigt.

Beschluss

Der Montage von Duschkabinen und Duschtrennwänden aus ESG-Glas sowie der Montage von Montagestangen für mieterseitige Duschvorhänge gemäß dem Nachtragsangebot der Fa. Nietzold vom 18.01.16 in Höhe von 13.762,95 € brutto wird zugestimmt.

Die zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 13.762,95 € werden genehmigt.

Abstimmung: 17:0

19. WLAN im öffentlichen Raum

2016/0097

Sachverhalt

Basierend auf den Anträgen der Fraktionen von SPD und Einigkeit zur Einführung von WLAN-Angeboten im öffentlichen Raum wurde der Gemeinderat zuletzt in der 17. Sitzung vom 22.12.2015 über das Bayern WLAN und Alternativangebote informiert.

Zum aktuellen Stand des Bayern WLAN ist folgendes zu berichten:

Bayern wird ein Netz von 10.000 Hotspots an 5.000 Standorten einrichten. Dazu sollen alle geeigneten staatlichen Behörden und die Kommunen mit freiem WLAN ausgestattet werden. Die Kommunen entscheiden jeweils selbst, wo sie das BayernWLAN anbieten wollen. Hotspots an staatlichen Behörden ergänzen die kommunalen Hotspots. Der Freistaat finanziert die Ersteinrichtungskosten der Hotspots an jeweils zwei kommunalen Standorten. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass die Kommune den BayernWLAN-Rahmenvertrag nutzt. Die Kommune trägt die Betriebskosten und kann die Konditionen des Rahmenvertrags für weitere Standorte nutzen. Der Rahmenvertrag wird **Ende März 2016** geschlossen. **Über die genauen Konditionen wird dann informiert.** Der breite Rollout beginnt Ende Juni 2016 mit Unterstützung des BayernWLAN Zentrums Straubing. Schon heute sollten die Kommunen sich überlegen, wo sie BayernWLAN einrichten wollen.

Eine weitere Möglichkeit für ein öffentliches WLAN wäre die Beauftragung eines externen Dienstleisters. Auch kann in diesem Fall die Störerhaftung minimiert werden. Das diesbezüglich zu erlassende Gesetz ist noch nicht verabschiedet, wodurch die derzeitigen Regelungen unpräzise sind und immer wieder für Diskussionen sorgen. Derzeit ist die Gesetzeslage für Kommunen schwieriger als für Telekommunikationsdienstleister. So muss eine Kommune die Haftung übernehmen, wenn ein Nutzer über ein von der Kommune betriebenes öffentliches WLAN illegale Vorgänge durchführt, wie zum Beispiel illegales Herunterladen von Musik etc. Auch müssen viele

Auflagen erfüllt werden, die entsprechenden Störer zu isoliert und des Weiteren Protokolle zur Nutzung geführt werden. Professionelle Betreiber haben derzeit weniger Auflagen.

Daher ist Kommunen dringend abzuraten, selbst als Anbieter aufzutreten. Dieser Rat wurde von verschiedenen Städten, dem Bayerischen Städtetag und dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten des Landkreises Landshut einstimmig gegeben. Solange der Gesetzesentwurf zur Störerhaftung nicht verabschiedet ist, sollten Kommunen nicht als Betreiber auftreten. Die Dienstleistung sollte über einen externen Telekommunikationsdienstleister erfolgen, der seitens der Kommune beauftragt wird. Im Sport- und Freizeitpark wird bereits ein nichtöffentliches, kostenpflichtiges WLAN über den Anbieter Hotspots betrieben.

Trotz des WLAN-Betriebes über einen Dienstleister müssen die Nutzer im Sport- und Freizeitpark ein Formular unterschreiben, das die Gemeinde von der Haftung befreit. Die Gemeinde Hallbergmoos distanziert sich mit dem Formular ausdrücklich von Handlungen, die der Nutzer mit dem zur Verfügung gestellten Internetzugang unternimmt. Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Hallbergmoos diesbezüglich haftungs- und klagefrei zu stellen.

Diese Art des Haftungsausschlusses kann bei einem öffentlichen Netzwerk, wenn überhaupt, nur durch Zustimmung zu AGBs gewährleistet werden.

Es sollten daher solide Telekommunikationsanbieter, die Komplettpakete anbieten, angefragt werden. Auch müssen seitens des Anbieters die anerkannten Jugendfilter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verwendet werden. Dazu existieren Listen, die auf gefährdenden Inhalt hinweisen.

Es bietet sich durch entsprechende Unternehmen eine Konzepterstellung an, um die Hotspots und die entsprechende Hardware ideal und kosteneffizient zu installieren.

Es muss im vornherein bedacht werden, welches Angebot für die Nutzer geschaffen werden soll. Dies kann von einer dauerhaften Nutzung 24 Std. an 365 Tagen im Jahr bis zu einer beschränkten Nutzung von 1-2 Stunden pro Tag reichen.

Die Art der Nutzung sollte bei der Angebotseinholung bekannt sein.

Die Wirtschaftsförderung empfiehlt eine limitierte zeitliche Nutzung, um naheliegenden Gebäuden nicht ungewollt Vorteile zu verschaffen, die weiter entfernten Gebäuden nicht geschaffen werden. Auch ist bei einer unbegrenzten Nutzung mit einer höheren Dauernutzerzahl zu rechnen, was erhöhte Kosten durch die leistungsfähigere Hardware verursacht. Auch sollten die Rahmenbedingungen und Kosten, die seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Ende März 2016 kommuniziert werden, Berücksichtigung finden.

Es empfiehlt sich im Falle einer vorherigen, durch die Gemeinde initiierte Beauftragung, flexible Verträge ohne zu lange Laufzeiten abzuschließen, die bei Bedarf verlängert werden können, um sich die Möglichkeit des staatlichen BayernWLANs offen zu halten. So kann ein privater Anbieter die Leistung in einem ersten Schritt anbieten, solange die Rahmenbedingungen für die Versorgung seitens der Bayerischen Staatsregierung noch offen sind.

Seitens der Stadt Dingolfing wurde zu den Kosten folgende Aussage getroffen: Die jährlichen Kosten für Zugänge und Mietgeräte belaufen sich auf ca. 10.000 €, für bauliche Maßnahmen wurden ca. 30.000 - 40.000 € ausgegeben. Die Gebäudeverkabelung intern muss den externen Anbietern gestellt werden. Bestehende DSL-Zugänge können über VPN genutzt werden, der Zugang kann allerdings auch über den Anbieter über die DSL-Leitung aufgebaut werden. Beim Anmieten der Hardware wird diese im Schadensfall vom Anbieter ersetzt.

Je nachdem welche Ausstattung bereits vorhanden ist (DSL-Zugang etc.) erhöhen bzw. senken sich die Kosten.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

15.3 Munich Airport Business Park (MABP)

(4) Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes werden unterstützt. Dies gilt insbesondere für eine ausreichende Infrastruktur.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Derzeit noch unbekannt.

Beschluss

Es werden die Konditionen des Rahmenvertrags, der Ende März 2016 geschlossen wird, abgewartet. Sollten die Konditionen unattraktiv sein, wird geprüft, einen externen Dienstleister für den öffentlichen WLAN-Hotspot zu beauftragen. Es wird eine zeitlich limitierte Nutzung von zwei Stunden angeboten, die dem Nutzer kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Der Haftungsausschluss seitens der Gemeinde wird mit dem Dienstleister bzw. dem BayernWLAN-Zentrum festgesetzt.

Abstimmung: 17:0

20. Genehmigung der Defizitabrechnung 2014 der Inneren Mission München für die Kinderkrippe "Buntes Haus" 2016/0098

Anlagen zum Beiblatt

Betriebskostenabrechnung 2014 (vertraulich)

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 18.08.2015 eine Defizitvereinbarung mit der Inneren Mission München als Träger der Kita „Buntes Haus“ genehmigt. Darin ist unter anderem festgelegt, dass ein maximales Defizit (gedeckeltes Defizit) in Höhe von 43.000 Euro für das Haushaltsjahr 2014 genehmigt wird. Ferner wurde vereinbart, dass bei einer späteren Inbetriebnahme eine anteilige Kürzung stattfindet.

Die Innere Mission München hat am 16.12.2015 den Verwendungsnachweis für 2014 vorgelegt und das Defizit wird auf 75.323,48 Euro beziffert. Die Abrechnung wurde von der Verwaltung geprüft.

Das Defizit stellt sich in dieser Höhe dar, da

- keine Abschlagszahlungen auf die Betriebskosten erfolgt sind,
- es sich um eine Neueinrichtung handelt,
- nur 5 Kinder zwei Monate lang die Einrichtung besucht haben.

Die Verwaltungskosten belaufen sich auf 5,6 % der Summe der Ausgaben. Zu den übrigen Ausgaben liegen keine Vergleichswerte vor, da es sich um einen Neubetrieb handelt und auch nur ein Teilkalenderjahr zu berücksichtigen ist.

Laut Vereinbarung sind die Kosten für Einrichtung- und Ausstattungsgegenstände in Höhe von 2.870,38 Euro nicht anrechenbar. Ferner sind Abschlagszahlungen auf kommunale und staatliche Fördergelder auf der Einnahmenseite in Höhe von 3.057 Euro erfolgt, die nicht in der Abrechnung enthalten sind. Diese verringern zusätzlich die Defizitsumme:

Defizit nach Prüfung: 69.396,10 Euro

75.323,48
- 3.057,00
- 2.870,38
69.396,10

Der gedeckelte Maximalbetrag in Höhe von 43.000 Euro war um ein Viertel zu kürzen, da die Betriebserlaubnis erst zum 01.10.2014 in Kraft trat. Somit ergibt sich eine Maximalzahlung in Höhe von 32.250 Euro. Die geprüfte Defizitsumme ist höher und damit ist lt. Vertrag dem Träger, Innere Mission München, der gekürzte Maximalbetrag zu gewähren.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Kosten für die Endabrechnung 2014 sind in Höhe von 32.250 Euro in den Haushalt 2016 unter Kostenstelle 365502, Sachkonto 530100 eingestellt. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden mit der Abteilung F abgesprochen.

Beschluss

Die Betriebskostenabrechnung 2014 wird genehmigt. Der gekürzte Maximalbetrag in Höhe von 32.250 Euro kann der Inneren Mission München für die Kindertagesstätte „Buntes Haus“ ausgezahlt werden.

Abstimmung: 17:0

21. Ergänzung der Defizitvereinbarung für das Kinderhaus Mooshüpfer zwischen dem BRK und der Gemeinde Hallbergmoos 2016/0099

Anlagen zum Beiblatt

1 Defizitvertrag (vertraulich)

Sachverhalt

Bei der Betriebsprüfung des BRK im Herbst 2015 wurde festgestellt, dass im Defizitvertrag über die Kindertageseinrichtung am Kiefernweg 2, Kinderhaus Mooshüpfer der Passus über die Gewährung eines 5 %-igen Verwaltungskostenaufwandes (Gemeinkostenpauschale) nicht enthalten ist.

Bei der Übernahme der Trägerschaft wurde diese Gemeinkostenpauschale vereinbart und sie wird auch in allen anderen BRK-Einrichtungen für den Verwaltungsaufwand gewährt. Die Pauschale berechnet sich nach den Personalkosten. Das BRK hat darum gebeten, dass der Passus in den Wortlaut des bisher bestehenden Vertrages eingefügt wird.

Der neue Vertragsentwurf liegt in der Anlage bei und ist wortgleich mit dem bereits genehmigten Vertrag bis auf die rot gekennzeichneten Ergänzungen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Es wird keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen geben, da im Haushaltsentwurf 2016 die fünf prozentige Pauschale bereits berücksichtigt wurde.

Beschluss

Der in der Anlage beiliegende Defizitvertrag mit dem BRK bezüglich der Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Mooshüpfer“ wird genehmigt.

Abstimmung: 17:0

22. Festsetzung der Elternbeiträge in den Hallbergmooser Kindertagesstätten 2016/0100

Anlagen zum Beiblatt

Anlage 1: Überblick der Kita-Gebühren in den umliegenden Gemeinden,
Anlage 2: Liste der Elternbeiträge von 2016/2017 - 2020/2021,
Anlage 3: Liste der Elternbeiträge mit Berücksichtigung der Geschwistergebühren-ermäßigung,
Anlage 4: Elternbeitrag im letzten Kindergartenjahr beispielhaft für 2016/2017,
Anlage 5: Entwicklung der gemeindlichen Ausgaben für die Kinderbetreuung seit 2010.

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.07.2011 festgelegt, dass eine gestaffelte Grundgebühr eingeführt wird und die damaligen Elternbeiträge - beginnend mit dem Betreuungsjahr 2012/2013 - bis zum Betreuungsjahr 2015/2016 pro Jahr um 2 % erhöht werden.

Da die Krippen- und Kindergartenanmeldung für das Betreuungsjahr 2016/2017 in der zweiten März-Woche stattfindet, muss ein Beschluss über die dann geltenden Gebührenbeiträge herbei geführt werden.

Die bisherige Gebührenregelung stellte sich wie folgt dar:

Grundgebühr + Spielegeld, darauf + 2 % Aufschlag + Zusatzbeitrag (gestaffelt nach Buchungszeit) = Elternbeitrag (Rundung)

1. Der gestaffelte Zusatzbeitrag beträgt in der niedrigsten förderbaren Buchungsstufe (Krippe und Kindergarten >4-5 Stunden, Hort > 3-4 Stunden) 10 Euro und vermindert sich dann um je 2 Euro in der nächsthöheren Buchungsstufe.

Diese Berechnung des Elternbeitrages gestaltet sich verwaltungstechnisch schwierig und ist für Eltern schwer nachvollziehbar, da die prozentuale Erhöhung nur auf die Grundgebühr + Spielegeld anfällt und der Betrag aus Vereinfachungsgründen gerundet wird.

2. Auf den Elternbeitrag wird eine Geschwisterermäßigung gewährt, welche für das zweite Kind 25 % Ermäßigung und für das dritte Kind 50 % Ermäßigung vorsieht. Ab dem vierten Kind werden keine Gebühren mehr erhoben.

Voraussetzung für die Geschwisterermäßigung ist:

- Aufenthalt in Hallbergmoos
- Nachweis über den Erhalt von Kindergeld für alle zu berücksichtigenden Geschwister

Die Geschwisterermäßigung belief sich im Jahr 2015 auf ca.122.560 Euro.
Anteil der Kinder mit Ermäßigung nach Träger:

BRK: 35,31 % AWO: 43,70 % Innere Mission: noch keine Zahlen bekannt

Die Geschwisterermäßigung wird auch für Kinder in Tagespflege und in der Rappelkiste gewährt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine der Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen ist nach Art. 19 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) ein nach Buchungszeit gestaffelter Elternbeitrag für Kinder, die eine Kita besuchen. Auf dieser Rechtsgrundlage basiert die Erhebung von Gebührenbeiträgen. Bei der Berechnung sind die finanziellen Möglichkeiten der Kommune, die soziale Komponente sowie die Preisgestaltung in der Umgebung zu beachten.

Der Gemeinde Hallbergmoos war es durch die finanzielle Leistungskraft möglich, die Geschwisterermäßigung als freiwillige Leistung ein- und fortzuführen (Gemeinderatsbeschluss 29.07.2008) und die Krippengebühren abzusenken (Gemeinderatsbeschluss 07.10.2008). Diese Leistungen kommen vor allen Dingen kinderreichen Familien zu Gute und unterstützen die soziale Ausrichtung in der Gemeinde Hallbergmoos. Gleichzeitig können einkommensschwache Haushalte beim Amt für Jugend und Familie die Übernahme der Betreuungskosten in Kindertageseinrichtungen beantragen.

Ein Vergleich der Kinderbetriebsgebühren in den umliegenden Kommunen zeigt, dass in Hallbergmoos die Gebühren im niedrigen bis mittleren Bereich anzusiedeln sind. Diese Zahlen beruhen auf einer aktuellen Zusammenstellung der Gemeindeverwaltung Neufahrn. Die Zusammenstellung wird verwendet, da die Gemeinde Hallbergmoos zeitgleich die Erhebung gestartet hat. Die genauen Beträge können der Anlage 1 entnommen werden.

Derzeitige durchschnittliche Kosten pro Buchungsstunde:

Krippe, >4-5 Stunden	2,07 Euro
Kindergarten, >4-5 Stunden	1,11 Euro
Hort, >3-4 Stunden	1,23 Euro

Auf dieser Grundlage schlägt die Verwaltung vor, die 2 %ige Erhöhung pro Betreuungsjahr beizubehalten. Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen soll die prozentuale Erhöhung auf der Summe der Grundgebühr, dem Spiegelgeld und dem jeweiligen Zusatzbeitrag als einem künftig einheitlichen Elternbeitrag erfolgen, statt wie bisher nur auf der Grundgebühr und dem Spiegelgeld. Die Auf- und Abrundung soll beibehalten werden.

Beispiel: Berechnung Krippenbeitrag 2016/2017

Grundbeitrag (enthält bereits das Spielgeld) + jeweiliger Aufschlag je nach Buchungszeit = zukünftige Berechnungsgrundlage + 2 % = Elternbeitrag +/- Rundung

Grundbetrag inkl. Spielgeld	170,85 Euro
Aufschlag > 4-5 Stunden	<u>10,00 Euro</u>
Berechnungsgrundlage	180,85 Euro
+ 2 %	<u>3,62 Euro</u>
Berechnungsgrundlage in 2017	184,47 Euro
Elternbeitrag 2016/2017	<u>184,00 Euro</u>

Für die Berechnung 2017/2018 wird dann der ungerundete Betrag in Höhe von 184,47 Euro herangezogen.

Die künftigen Beiträge sind in der Anlage 2 „**Elternbeiträge in den kommunalen Hallbergmooser Kindertageseinrichtungen**„ dargestellt. Es würde sich eine Erhöhung von insgesamt ca. 11 % innerhalb von 5 Betreuungsjahren ergeben.

Durchschnittliche Kosten pro Buchungsstunde in 2020/2021:

Krippe, >4-5 Stunden	2,25 Euro
Kindergarten, >4-5 Stunden	1,22 Euro
Hort, >3-4 Stunden	1,33 Euro

Ferner liegt eine Berechnung der **Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Geschwisterermäßigung** in Anlage 3 bei.

Wie sich die **Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr** darstellen wird in Anlage 4 gezeigt. Es handelt sich um das kommende Betreuungsjahr unter Einbeziehung des staatlichen Elternzuschusses in Höhe von 100 Euro. Die Geschwistergebührenermäßigung wird nur auf den tatsächlich zu zahlenden Elternbeitrag nach Abzug des Zuschusses gewährt.

Hinweis: Bei den in den Anlagen genannten Elternbeiträgen handelt es sich um Monatszahlungen.

Die Entwicklung der gemeindlichen Ausgaben für die Kinderbetreuung kann der Anlage 5 entnommen werden.

Stellungnahme der kommissarischen Sozialreferentin: Frau Wilkowski wurde beteiligt und kann in der Sitzung zu dem Thema befragt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Herr Grüning (Abteilungsleitung F) war bei der Besprechung der Neuberechnung der Kita-Gebühren anwesend und es bestand Einverständnis mit der dargestellten Neuregelung. Die Elterngebühren fließen in die Einnahmen der Träger ein und werden entsprechend bei den Betriebskostenabrechnungen berücksichtigt.

Beschluss

Der Vorschlag der Verwaltung wird angenommen. Die Elternbeiträge erhöhen sich pro Betreuungsjahr um 2 %. Die Regelung läuft bis zum Betreuungsjahr 2020/2021.

Abstimmung: **13:4**

23. Anfragen 2016/0101

23.1 Gemeinderatsmitglied Reiland 2016/0102

Wir hatten im letzten Jahr den 18.06.2016 als möglichen Termin für die Einweihung des Goldachparks anvisiert. Steht dieser Termin noch?

Hat die Gemeinde schon mit den Vorbereitungen und Planungen begonnen? Wenn ja, was ist geplant? Sind die Infotafeln bis zu diesem (möglichen) Termin aufgestellt?

Antwort Bürgermeister:

Der Termin 18.06.2016 steht nach wie vor in unseren Kalendern fest, weitere Vorbereitungen wurden jedoch noch nicht getroffen, da dies mit dem Arbeitskreis Goldachpark abgestimmt werden soll. Dazu wird in den nächsten Wochen ein Termin vereinbart.

Ebenso besteht bezüglich der Infotafeln noch Abstimmungsbedarf.

23.2 Gemeinderatsmitglied Krätschmer 2016/0103

Anfrage zur Ausschreibungspraxis der Gemeinde

Antwort Bürgermeister:

Nach der Antikorruptionsrichtlinie sind bei Beschränkten Ausschreibungen von Vergabe zu Vergabe die Bewerber möglichst zu wechseln und ausreichend regional zu streuen.

Dies gilt auch für die Freihändige Vergabe. Bei der Streuung ist auf den potentiellen Interessentenkreis abzustellen, der vor allem von der Auftragsgröße abhängig ist. Die Bewerbervorschlagslisten sind häufig zu verändern. Der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter soll sie sich von Fall zu Fall vorlegen lassen und sie auch verändern beziehungsweise ergänzen.

Es ist darauf zu achten, dass nicht bestimmte Unternehmen bevorzugt werden.

Nach Rundschreiben des Bayerisches Staatsministerium des Innern vom 20.12.2011 ist ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) die in § 19 Abs. 5 VOB/A geforderte ex-ante-Veröffentlichung durchzuführen.

Somit lässt sich nicht vermeiden, dass sich auf diese Veröffentlichung auch bei Beschränkter Ausschreibung weitere Firmen melden, die zur Angebotsabgabe eingeladen werden möchten.

Auf Dauer kann man sich diesem Ansinnen bei Firmen mit guten Referenzen nicht verschließen.

Nach Bekanntmachung des Bayerisches Staatsministerium des Innern vom 20.12.2011 ist auf eine ausreichende Streuung bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu achten.

In der Regel ist mindestens ein Bewerber, ab einem Auftragswert von 75.000 € ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei Bewerber aufzufordern, die ihre Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des kommunalen Auftraggebers bzw. bei kreisfreien Städten im eigenen Stadtgebiet haben

Die Bewerber sind regelmäßig zu wechseln.

Auf Anweisung von Bürgermeister Harald Reents werden bei beschränkten Ausschreibungen zwischen 8 und 12 Firmen zur Auswahl vorgeschlagen. Aus dieser Liste wählt der Bürgermeister die Firmen aus, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

Dieser Liste wird regelmäßig eine Landkarte mit der Lage der vorgeschlagenen Firmen beigefügt, sodass eine ausreichende Streuung gewährleistet werden kann.

23.3 Gemeinderatsmitglied Edfelder 2016/0104

Auf unserer Prioritätenliste ist für 2016 die Verlängerung des Radweges "Am Bach" Richtung Hausler Hof als gelb, sprich in Bearbeitung, eingetragen.

Ich wollte nur einmal nachfragen, wie diesbezüglich der Stand der Dinge ist? Konnte man schon ein paar Gespräche führen oder sind schon Ausschreibungen für diverse Arbeiten rausgeschickt worden?

Antwort Bürgermeister:

Es konnten bisher noch keine Gespräche geführt werden. Es wurde auch noch keine Ausschreibung rausgeschickt.

Es sind lt. Prioritätenliste 20.000.- € für 2016 im Haushalt eingeplant. Diese Kosten sind für Planungen und für die Umweltprüfung sowie Beratungsleistungen gedacht.

Der eigentliche Bau des Radweges ist derzeit für 2017 angedacht. Aus diesem Grund sind auch 110.000.- für den HH-Ansatz 2017 vorgesehen.

Es wurden intern schon einige Vorarbeiten geleistet, aus diesem Grund wurde der Status auf „in Bearbeitung“ gesetzt.

23.4 Gemeinderatsmitglied Edfelder 2016/0105

Könnte in der Georg-Steinhardt-Straße eine „kiss and go“-Zone für Kinder und Eltern eingerichtet werden?

Antwort Verena Wagner:

Der Sachverhalt wird nach Fertigstellung der Neubauten in der Bürgermeister-Funk-Straße geprüft, da die Verwaltung diesen Platz als geeigneter betrachtet.

23.5 Gemeinderatsmitglied Wäger 2016/0106

Schafft ihr es noch zu klären, ob die Ankündigung eine neue S-Bahn-Überführung zu bauen, Auswirkungen auf den von uns geplanten Neubau der B301 bis zum Flughafen hat?

Antwort Bürgermeister:

Wir hatten dazu in der Sitzung am 24.03.2015 einen Beschluss gefasst, dass das Staatliche Bauamt variantenunabhängig dieses Überwerfungsbauwerk einplanen darf.

23.6 Gemeinderatsmitglied Friedrich 2016/0107

Nach dem Beschluss des Gemeinderates, den bestehenden S-Bahnhof zu einem behindertengerechten und familienfreundlichen Bahnhof auszubauen, wurde seitens der Verwaltung dies am 14.11.2013 bei der DB Station und Service AG in München beantragt.

Von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft wurde daraufhin am 21.01.2014 mitgeteilt, dass zunächst eine Planungsvereinbarung mit der DB Station und Service AG getroffen werden müsste und im zweiten Schritt dann eine Realisierungs- und Finanzierungsvereinbarung abzuschließen sei. Ich bitte nun den Gemeinderat möglichst schnell über den Sachstand in dieser Angelegenheit, vor allem über die möglichen Zeitpunkte für die Abschlüsse der Vereinbarungen, zu informieren.

Antwort Bürgermeister:

Es war besprochen, dass wir zunächst den Versuch mit dem Fahrdienst abwarten, bevor wir mit dem Umbau weitermachen. Bekanntermaßen führte dies zu keinem positiven Ergebnis. Nun ist der nächste Schritt, die Vereinbarungen mit der Bahn abzuschließen. Im Haushalt 2016 sind Mittel für entsprechende Planungen eingestellt. Nach dessen Freigabe können die Vereinbarungen abgeschlossen und ein Planungsbüro beauftragt werden, um mit der Bahn das weitere Verfahren durchzuführen.

23.7 Gemeinderatsmitglied Brosch

2016/0108

Gibt es Neuigkeiten zum Thema Gewässergutachten im Birkenecker Weiher?

Antwort Bürgermeister:

Nein, uns liegt das Gutachten noch nicht vor.

24. Bürgerfragestunde (keine)

2016/0109

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Verena Wagner
Verwaltungsfachangestellte